

A n t r a g

der Fraktionen der CDU und der SPD

Entschließung

zu den Vorabempfehlungen für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene in Thüringen der Enquetekommission "Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen"
- Drucksache 4/3965 -

1. Das "Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen" bildet eine Grundlage für die Entwicklung der künftigen Gemeindestruktur des Freistaats.
2. Die zur Umsetzung des o.g. Leitbildes erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sind zu ergreifen. Dazu gehören insbesondere die Einführung des Modells der Thüringer Landgemeinde in die Thüringer Kommunalordnung, die Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und weiterer durch die Einführung der Thüringer Landgemeinde betroffener Gesetze sowie die Erarbeitung entsprechender Übergangsregelungen für die Dienstzeiten, den Übergang und die Besoldung der Beschäftigten, der kommunalen Beamten und Wahlbeamten.
3. Zur Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft sind entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden erforderlich. Das Einstimmigkeitsprinzip wird durch das Prinzip der doppelten Mehrheit ersetzt. Dabei muss die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden die Mehrheit der in der Verwaltungsgemeinschaft wohnenden Einwohner repräsentieren.
Für bei der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft eventuell entstehende gemeinschaftsfreie Gemeinden, die nicht den Kriterien des Leitbildes entsprechen, ist eine Aufgabenerfüllung durch die bisherige Verwaltungsstruktur gesetzlich vorzusehen.
4. Die Landesentwicklungsplanung ist unter Berücksichtigung der veränderten Gemeindestruktur fortzuschreiben, bereits laufende Verfahren sind gegebenenfalls zu überarbeiten.

5. § 36 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ist dahin gehend neu zu fassen, dass eine finanzielle Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse sich an der Maßgabe des "Leitbildes für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen" orientiert. Die Höhe der finanziellen Förderung ist nach Größenklassen zu staffeln.
6. Die Landesregierung wird gebeten, für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden zur Thüringer Landgemeinde oder zur klassischen (Einheits-)Gemeinde eine Muster-Fusionsvereinbarung vorzuhalten, die insbesondere die zeitlich befristete Zweckbindung eingebrachten Vermögens vorsieht.

Für die Fraktion
der CDU:

Lieberknecht

Für die Fraktion
der SPD:

Matschie